

Botschaftskrimi um Vermittler

Existenzgefährdung trotz unverschuldeter Stornierung

Von Jürgen Evers

Getrieben durch den MEG-Skandal hat der Gesetzgeber im April 2012 die Stornohaftung für substitutive Krankenversicherungen auf 60 Monate erhöht. Dass sich diese Regelung existenzvernichtend auswirken kann, zeigt ein vom LG Berlin¹ entschiedener Fall. Im Streitfall wurde ein gebundener Agenten auf Rückzahlung unverdienter Provisionen in Anspruch genommen. Vereinbart war eine Stornohaftungszeit für die Krankenversicherungen von zwölf Monaten, der Mindestlaufzeit der Krankenversicherungen. Der Vertreter hatte einer Verlängerung der Haftzeiten widersprochen. Der Vertreter betreute unter anderem mehrere Botschaften, deren Diplomaten, Mitarbeiter und Familien. Zu den betreuten Kunden gehörte auch die Botschaft des Staates Libyen.

Im Juni 2013 beantragte der neue Botschafter von Libyen auf Vermittlung des Vertreters eine Krankenvollversicherung. Wegen einer Vorerkrankung lehnte der Versicherer den Antrag ab. In der Folge bemühte sich der Vertreter vergeblich um die Deckung des Risikos. Unter dem 30.09.2014 kündigte die Botschaft alle bei dem Versicherer für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige geschlossenen Krankenversicherungen. Nachdem der Vertreter die versicherten Personen über die Beendigung der Versicherungsverträge informiert hatte, beschwerte sich der Botschafter beim Versicherer. Er beanstandete die Kontaktaufnahme zu den Versicherten mit dem Ziel, sie zur Fortsetzung der gekündigten Vertragsverhältnisse zu bewegen. Zugleich forderte er den Versicherer auf, eine künftige Einmischung in die innerbetrieblichen Vorgänge der Botschaft durch den Vertreter zu unterbinden. Der Versicherer bestätigte die fristgerechte Kündigung bestimmter Versicherungen zum Ablauf des Jahres und verwies wegen weiterer Verträge darauf, dass die Mindestvertragslaufzeit noch nicht abgelaufen und eine Kündigung daher erst zum Ablauf des Folgejahres möglich sei. Nachdem die Botschaft anschließend ausdrücklich gewünscht hat, sämtliche Verträge zum Jahresende zu beenden, kam der Versicherer dem Wunsch nach.

Der Unternehmer forderte den Vertreter erfolglos zur Rückzahlung unverdienter Provisionen in Höhe von 141.893,40 Euro auf und erhob anschließend Klage. Das Landgericht gab

der Klage im Wesentlichen aus den nachstehenden Gründen statt. Nach § 92 Abs. 4 HGB habe der Vertreter erst dann einen unbedingten Anspruch auf Provision, wenn der Versicherungsnehmer die Prämie gezahlt habe, aus der sich die Provision nach dem Agenturvertrag berechne. Die Prämienzahlung sei aufschiebende Bedingung für die Entstehung des Provisionsanspruches. Leiste der Kunde nicht, hindere dies die Entstehung des Provisionsanspruches.

KEINE AUSNAHMEN BEI STORNOHAFTUNGSZEIT

Gemäß § 87 a Abs. 3 HGB bestehe auch dann ein Anspruch auf Provision, wenn feststehe, dass das Geschäft nicht oder nicht so ausgeführt werde, wie es abgeschlossen worden ist. Der Anspruch auf Provision entfalle jedoch, wenn und soweit die Nichtausführung auf Umständen beruhe, die der Versicherer nicht zu vertreten habe. Deshalb führe die Nichtzahlung maßgeblicher Prämie nur zum Verlust des Provisionsanspruches, wenn sie auf einen Umstand zurückzuführen sei, den der Versicherer nicht zu vertreten habe. Zu vertreten habe der Versicherer Umstände, die seinem unternehmerischen oder betrieblichen Risikobereich zuzurechnen seien. Eine wirksame fristgerechte Kündigung von Versicherungen durch den Versicherungsnehmer habe der Versicherer nicht zu vertreten. Gegen die Wirksamkeit der Kündigung bestünden trotz Nichteinhaltung der Erfordernisse der §§ 205 ff. VVG keine Bedenken, weil die in Deutschland geltenden Vorschriften über die soziale Sicherheit nicht für Angehörige einer ausländischen Botschaft und deren Familienmitglieder gelten und diese daher nicht nach § 193 Abs. 3 VVG versicherungspflichtig seien.

Der Versicherer habe die Kündigung auch nicht etwa deshalb zu vertreten, weil er sie durch seine Ablehnung verursacht habe, den Botschafter zu versichern. Da er keinem Kontrahierungszwang unterliege, stehe es in seiner Entschließungsfreiheit, ob er ein Risiko decke. Die Ablehnung sei auch weder willkürlich erfolgt noch in der Absicht, den Vertreter zu schädigen. Auch auf eine mangelnde Nachbearbeitung könne sich der Vertreter nicht berufen, weil eine Nachbearbeitung bei dem Versicherungsnehmer aussichtslos gewesen sei und sie gegenüber versicherten Personen nicht gefordert werde. Da der Versicherer vom Vertreter keine Rückprovisi-

onen fordere, die vor dem vereinbarten Mindestablauf entstanden sind, verstoße auch die vorzeitige Vertragsbeendigung nicht gegen § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB. Mit § 80 Abs. 5 VAG 2012 habe der Gesetzgeber den Haftungszeitraum für substitutive Krankenversicherungen auf 60 Monate erweitert. Dies gelte auch unbeschadet einer vereinbarten Haftzeit von zwölf Monaten. Der Vereinbarung sei nach § 139 BGB die Wirksamkeit zu versagen. Dass die Verträge teilweise vorzeitig beendet worden sind, stehe dem nicht entgegen, weil die Beendigung auf die Kündigung zurückgehe.

Die Entscheidung begegnet durchgreifenden Bedenken, soweit ein Haftungszeitraum von 60 Monaten angewendet wird. Zweck von § 80 Abs. 5 VAG 2012 ist es, einen Anreiz zu vermeiden, Kunden in den ersten Jahren der Laufzeit einer Krankenvollversicherung den Versichererwechsel zu empfehlen, um dadurch zusätzliche Provisionen zu erwirtschaften.² Der Gesetzgeber hält die lange Stornohaftung insbesondere nicht für angebracht, wenn der Vertrag infolge Eintritts der Versicherungspflicht gekündigt wird. Geht ein Versicherungsvertrag „schuldlos“ vor Eingang der 60. Monatsprämie unter, obwohl der Vermittler einwandfrei beraten hat, ist nicht nachzuvoll-

ziehen, warum die Provision pro rata temporis gekürzt werden soll.³ Da die Gesetz gewordene Fassung der Norm keine angemessene Risikoverteilung unter den beteiligten Akteuren erreicht hat,⁴ ist eine teleologische Reduktion der Norm geboten, soweit ihre Anwendung nicht dazu führt, Anreize einer provisionsgetriebenen Umdeckung entgegen zu wirken.⁵ Deshalb hätte die Kammer die vereinbarte Haftungszeit von zwölf Monaten zugrunde legen müssen.

1 LG Berlin, 21.12.2017 - 31 O 395/15 – VertR-LS – DKV 2 –.

2 Amtl. Begr., BT-Drs. XVII/7453, S. 78.

3 Franz/Steiner, CCZ 12, 211, 213.

4 Franz/Steiner, CCZ 12, 211, 213.

5 Evers, Anm. 9.2 zu OLG Stuttgart, 12.03.1976 - 2 U 146/75 – VertR-LS



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



Setzen Sie auf das Zukunftsmodell!

Die renditestarke Hybridrente *performance-safe*.

Performance: die neue Perspektive in der Altersvorsorge.

Ihre Kunden wollen Sicherheit. Sie wollen **zufriedene Kunden**. Die Stuttgarter zeigt Ihnen, wie Sie **mit Performance** beide Ziele erreichen.

Bestellen Sie die **Stuttgarter Beratungshilfe „Performance“** unter **www.performance.stuttgarter.de**.

Zukunft machen wir aus Tradition.



Die Stuttgarter
Der Vorsorgeversicherer